

MITARBEITER BLOCKT UND ZAHLT ORDNUNGSGELD

Muss ein Klinikbewertungs- portal seine Nutzer offenba- ren?

08.05.2013

Bewertungsportale im Internet bergen oft Zündstoff. Und so kommt es vor, dass Nutzer wegen übler Nachrede auffallen. So geschehen bei einem Klinikbewertungsportal. Gegen einen Nutzer des Portals wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil er die Netiquette nicht eingehalten hatte. Das Problem: Der als Zeuge angehörte zuständige Mitarbeiter des Internetdienstes weigerte sich, nähere Angaben zum Urheber der Bewertung zu machen. Daraufhin wurde gegen den Zeugen vom zuständigen Amtsgericht ein Ordnungsgeld festgesetzt, wogegen dieser Beschwerde einlegte.

Zur Begründung führte der Zeuge aus, dass den Nutzern des Portals zugesichert werde, dass Daten nicht weitergegeben werden. Auch würde das Bewertungsportal für die Bewertungen die Verantwortung übernehmen. Das Bewertungsforum werde im Zusammenhang mit einem Informationsportal bereitgestellt, so dass es die Funktion von Leserbriefen im klassischen Print-Bereich übernehme, welche allgemein dem redaktionellen Teil zugeordnet würden.

Die Entscheidung:

Das Landgericht (LG) Duisburg gab der Beschwerde mit Beschluss vom 06.11.2012 (Az.: 32 Qs-245 UJs 89/11-49/12) nicht statt. Das Amtsgericht habe gegen den Zeugen zu Recht ein Ordnungsgeld festgesetzt, da das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert worden sei. Der Zeuge weigere sich, Angaben zum Urheber einer Bewertung zu machen, obwohl er dazu nicht berechtigt sei. Zwar wirke der Zeuge berufsmäßig bei einem der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informationsdienst mit. Es handele sich indes nicht um einen Beitrag zum redaktionellen Teil des Informationsdienstes weshalb ein Zeugnisverweigerungsrecht nach S 53 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO) ausgeschlossen sei. S 53 Abs. 1 Satz 3 StPO stelle dabei klar, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nur gelte, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handele.

Die vom Zeugen herangezogene Parallele zu Leserbriefen gelte nicht. Es sei allgemein anerkannt, dass Leserbriefe zum redaktionellen Teil einer Zeitung gehören und ihre Verfasser nicht namhaft gemacht werden müssen. Denn auch die in solchen Leserbriefen dargestellten Meinungen und Tatsachen trügen zur Funktion der Presse bei, die öffentliche Gewalt zu kontrollieren und an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken. Entscheidend sei, dass eine Informationsverarbeitung durch den jeweiligen Pressedienst erfolge und sich die Tätigkeit bis zur

Veröffentlichung nicht in der bloßen Einstellung
eines fremden Textes erschöpfe.

Veröffentlicht in:

ZKN MITTEILUNGEN 10 | 2013 547



RA Michael Lennartz

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden